

Preussische Landesrentenbank

Anstalt des öffentlichen Rechts.

Errichtet auf Grund des Gesetzes vom 29.12.1927 (Gesetzsamml. S. 283) durch
Verordnung des Preuß. Staatsministeriums vom 17.1.1928 (Gesetzsamml. S. 5).

Wertpapiersteuerfrei gemäß § 26a
des Kapitalverkehrssteuergesetzes.
Von den Förmlichkeiten des § 48
Abs. 1-3 der Aus- und Durchfüh-
rungsbestimmungen befreit durch
Erlaß des Reichsfinanzministers
vom 27.6.1928 — III R. v. 13113.

Li. ♦ Buchst. E

Nr. 41768

LANDESRENTENBRIEF

(Liquidationsgoldrentenbrief) über den Wert von

100 GOLDMARK

(Eine Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold)

Die PREUSSISCHE LANDESRENTENBANK schuldet dem
Inhaber dieses Liquidationsgoldrentenbriefes den Wert von

EINHUNDERT GOLDMARK

(Eine Goldmark = 1/2790 kg Feingold),

der mit 4½ v. H. für das Jahr in jährlichen, am 1. Oktober
jedes Jahres nachträglich fälligen Raten verzinst wird.
Der Landesrentenbrief ist von seiten des Inhabers unkünd-
bar, er wird von der Landesrentenbank nach Maßgabe
der umstehend abgedruckten Bedingungen verzinst und
eingelöst. Der Preussische Staat gewährleistet die Er-
füllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank
aus der Ausgabe dieses Landesrentenbriefes erwachsen.

Berlin, den 1. Oktober 1928.

Der Vorstand
der Preussischen Landesrentenbank

A. Grawert Dr. Habben. J. W. Kuehly

Die Gültigkeit der Unterzeichnung dieses Landesrenten-
briefes hängt davon ab, daß der nebenstehende Aus-
fertigungsvermerk durch handschriftliche Namensunter-
schrift vollzogen ist.

Ausgefertigt:

Handwritten signature

Die Einlösung der Liquidationsrentenbriefe erfolgt auf Grund von halbjährlichen Auslosungen zum Nennwert. Die gesamten Beträge, die bis zum Schlusse des Halbjahres, in der die Auslosung erfolgt, der Landesrentenbank durch Tilgung der aufgewerteten Rentenbankrenten in bar zufließen, werden zur Auslosung verwendet. Vom Rückzahlungstage ab hört die Verzinsung der Liquidationsrentenbriefe auf. Zahlstelle für Kapital- und Zinsbeträge ist die Preussische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin.

Die Bekanntgabe der ausgelosten Stücke erfolgt mindestens drei Monate vor dem Rückzahlungstage im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger.

Kapital und Zinsen errechnen sich nach dem amtlich festgestellten Preise für Feingold; sie werden in deutscher Reichswährung gezahlt. Als amtlich festgestellter Preis für Feingold gilt nur derjenige Londoner Goldpreis, den der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle gemäß Verordnung vom 29.7.1923 zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken — Reichsgesetzblatt I S. 482 — im Reichsanzeiger bekannt gibt. Maßgebend ist die letzte Bekanntmachung vor dem Fälligkeitstage. Dieser Goldpreis wird umgerechnet zum Mittelkurse der Berliner Börse, der am letzten dem Fälligkeitstage vorhergehenden Börsentage amtlich notiert wird. Solange der Wert der Reichsmark nicht um mehr als 1 vom Hundert von der Goldparität (1 g Feingold = 2,79 Goldmark) abweicht, wird jedoch 1 Goldmark = 1 Reichsmark gesetzt.